

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Beitrag von „Seph“ vom 14. April 2018 18:19

Zitat von SteffdA

...was einer Hausdurchsuchung gleichkommt. Dafür muss ein hinreichend starker Verdacht auf eine Starftat vorliegen und eine richterliche Anordnung. Warum sollte ich das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aufgeben?

Eine sehr polemische Betrachtungsweise, aber zwischen einer Hausdurchsuchung und der Prüfung von freiwillig dienstlich genutzter IT durch Datenschutzbeauftragte, die noch dazu oft nach Vorankündigung auch innerhalb der Dienststelle erfolgen kann, liegen dann doch Welten. Entscheidet sich ein Beamter oder Angestellter des Bundeslandes dafür, private IT auch dienstlich zu nutzen, so geht das ohnehin erst nach (!!) erfolgter Genehmigung und dann muss der entsprechenden Dienststelle als "Daten verarbeitende Stelle", die sie auch bleibt, wenn ihre Beschäftigten von zu Hause arbeiten, auch ermöglicht werden, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu kontrollieren. Wer das nicht möchte, verzichtet eben auf den Einsatz privater IT und gut ist.

Zitat von O. Meier

Nur, wenn du dich noch daran erinnerst ...

Ich weiß ja nicht, wie das in anderen Bundesländern ist. In Niedersachsen muss nach 4.2 des Runderlasses - 11-05410/1-8 - VORIS 20600 - (SVBI. 6/2012) sichergestellt sein, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler jederzeit verfügbar sind, auch dann wenn das IT-System ausfällt, nicht lesbar ist usw. Da es bei den "Kontrollen" nur darum geht, sicherzustellen, dass lediglich Daten im erlaubten Umfang erhoben und verarbeitet werden und diese so oder so zugänglich sein müssen, hilft auch ein "vergessenes" Passwort nicht.